



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 6. September 2012

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ **Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)**

Schwerstkranke und Sterbende möchten die letzte Phase ihres Lebens zu Hause verbringen. Die Palliativmedizin kann ihnen diesen Wunsch erfüllen – in besonders schwierigen Fällen ist die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) nötig. Die SAPV dient dem Ziel, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen zu erhalten, zu fördern und ihnen ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod in vertrauter häuslicher Umgebung oder in stationären Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen.

Im Vordergrund steht anstelle eines kurativen Ansatzes die medizinisch-pflegerische Zielsetzung, Symptome und Leiden einzelfallgerecht zu lindern.

Die SAPV selbst ist nicht Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung. Die Leistungen dürfen nur von besonders zugelassenen Leistungserbringern erbracht werden. Diese benötigen allerdings als Grundlage für ihre Tätigkeit eine spezielle Verordnung des behandelnden Arztes. Die Verordnung von SAPV erfolgt auf dem Muster 63 „Verordnung Spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV)“.

Einen besonders hohen Stellenwert innerhalb der SAPV soll die Koordination der einzelnen spezialisierten palliativmedizinischen und palliativpflegerischen Versorgung unter Einbeziehung weiterer Berufsgruppen und von Hospizdiensten im Rahmen einer multiprofessionellen Zusammenarbeit einnehmen.

Die Tätigkeit der Niedergelassenen kann parallel weiter laufen. Sofern Hausbesuche und Beratungen durchgeführt werden, rechnet der betreuende Haus-/Facharzt die Leistungen gemäß EBM über die KVB ab.

Alle Verordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Krankenkassen. Die Genehmigung ist durch den Versicherten bzw. einen Vertretungsberechtigten einzuholen.

Zugelassene SAPV-Leistungserbringer (SAPV-Team) erhalten zur Ausstellung von Verordnungen durch den Palliativarzt auf Antrag von der KBV eine eigenständige Betriebsstättennummer (BSNR), welche im KV-System ansonsten keine Verwendung findet.

Die Verordnungskosten werden somit gesondert erfasst und von der vertragsärztlichen Versorgung klar getrennt. Es wird damit sichergestellt, dass die Verordnungskosten nicht in die Arznei- und Heilmittel Ausgabenvolumen (§ 84 SGB V) einfließen.

Im Rahmen der SAPV sind unter dieser eigenständigen BSNR folgende Verordnungen möglich:

- Physikalische Therapie/Podologische Therapie (Muster 13)
- Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie (Muster 14)
- Arznei- und Verbandmittel (Muster 16)
- Ergotherapie (Muster 18)

Zusätzlich zur eigenständigen BSNR ist auf diesen Verordnungen ausschließlich die Pseudo-Arztnummer 333333300 anzubringen. Dies gilt auch für Vertragsärzte, soweit sie im Rahmen der SAPV als Palliativarzt tätig werden.

Vergütung

Für die Verordnung der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV) wurden eigene Gebührenordnungspositionen in den EBM aufgenommen. Die neuen Gebührenordnungspositionen 01425 (Erstverordnung) und 01426 (Folgeverordnung) ersetzen die bisherigen Kostenpauschalen 40860 und 40862. Letztere können seit dem 1. April 2011 nicht mehr abgerechnet werden.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 57 09 34 00 – 30**.

PS: Seit Mitte April 2011 können Sie, sofern Sie Mitglied der KVB sind, über das KVB-Postfach Mitteilungen und Nachrichten der KVB elektronisch empfangen. Informationen finden Sie unter www.kvb.de > Online-Angebote > KVB-Postfach.